

## **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren**

### **(Marktgebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der GemO für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges. Bl. S. 1) i. V. mit §§ 2 und 9 KAG vom 3. August 1978 (Ges. Bl. S. 339) und unter Bezug auf § 7 der Marktordnung vom 6. Oktober 1981 hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 22. September 1981 mit Änderung vom 24.07.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) erlassen:

#### **§ 1**

##### **Marktgebühren**

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs erhebt die Stadt Mühlacker folgende Gebühren:

1. Wochenmarkt
 

je lfd. Meter benutzte Fläche und je Markttag	1,25 Euro
--	-----------
  
2. Krämermarkt
 

je lfd. Meter des zugewiesenen Standplatzes und je Markttag	1,50 Euro
--	-----------

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Marktbeschicker.

Ist er am Markttag bei seinem Stand selbst nicht anwesend, hat er seinem Verkäufer die Vollmacht zur Auszahlung der Marktgebühren zu geben.

#### **§ 3**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Zahlungsart**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes. Sie wird fällig
  - a) beim Wochenmarkt halbjährlich im Voraus bei einem Dauerstandplatz, bei einmaligem Erscheinen vor Einnahme des Standplatzes;
  - b) beim Krämermarkt spätestens eine Woche vor dem Markttag.
  
2. Die Gebühren sind unaufgefordert bis zur Fälligkeit an die Stadtkasse durch Überweisung auf das Girokonto der Stadtkasse zu bezahlen. Nicht im Voraus bezahlte Beträge werden bis spätestens Ende des Markttag von einem Bediensteten eingezogen.
  
3. Ist der Marktbeschicker nach § 2 nicht bereit, die Gebühr zu bezahlen bzw. kann er nach § 3 Abs. 1 eine Quittung nicht vorlegen, kann ihm die Einnahme eines Standplatzes verweigert werden.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft\*.

Die Regelung bezüglich der Erhebung der Wochenmarktgebühren sowie die Satzung über die Regelung des Marktwesens und die Erhebung von Marktgebühren vom 19. Oktober 1965 tritt gleichzeitig außer Kraft.

\*) Die Änderung des § 1 tritt lt. GR-Beschluss vom 24.07.2001 am 01.01.2002 in Kraft.